

Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Gemeinde Eppertshausen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen folgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Gemeinde Eppertshausen am 03. Dezember 2018 beschlossen.

Präambel

Das Sportzentrum ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen. Es steht den Einwohnern für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anlagen sind Eigentum der Gemeinde, der Gemeindevorstand übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Hausrecht aus.

§ 1

Die Gemeinde überläßt auf Antrag die Sportstätten und Einrichtungen des Sportzentrums nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Art der Nutzung

- (1) Das Sportzentrum dient sportlichen Zwecken von Schulen, Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Einzelpersonen der Gemeinde Eppertshausen.
- (2) Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur Benutzung des Sportzentrums nur zugelassen, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung des in Abs. 1 genannten Personenkreises darstellt und soweit entsprechende Zeiten zur Verfügung stehen.
- (3) Für andere als sportliche Zwecke sowie für Veranstaltungen des Berufssports, können die Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen hiervon kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 3

Benutzungsentgelte

Die Benutzung des Sportzentrums ist für die ortsansässigen Vereine, Verbände, Gruppen oder Einzelpersonen bis zur Erstellung einer Gebührenordnung kostenfrei. Das Benutzungsentgelt für die Stephan-Gruber-Schule regelt eine Vereinbarung mit dem Schulträger, Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 4

Zeitplan

Die Benutzung des Sportzentrums regelt ein Belegungsplan, der vom Gemeindevorstand 1/2-jährlich nach Anhörung der Sportvereine und interessierten Gruppen aufgestellt wird und verbindlich für den Betrieb im Sportzentrum ist.

§ 5

Antrag auf Benutzung

(1) Die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

(2) Anträge auf Überlassung des Sportzentrums oder einzelner Anlagen sind rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Benutzungszweckes und der Benutzungszeit einzureichen.

§ 6

Bescheid über Benutzungserlaubnis

Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag zur Benutzung einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkennt.

§ 8

Benutzungszeiten

Die Benutzung des Sportzentrums richtet sich nach Benutzungszeiten, die vom Gemeindevorstand festgesetzt werden.

§ 9

Erlöschen der Erlaubnis

(1) Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungs- und Veranstaltungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen; in letzterem Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

(3) Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichti-

gen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden Verlust hat der Veranstalter zu tragen, z.B. Überstundenvergütung, Heizung, etc.

§ 10

Sperrung der Sportanlagen

Der Gemeindevorstand kann das Sportzentrum sperren, falls es überlastet ist oder durch die Benutzung erhebliche Beschädigungen zu erwarten sind. Auch andere Gründe berechtigen den Gemeindevorstand zur Sperrung. Zur Frage der Beispielbarkeit gemeindeeigener Sportplätze, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der zwischen dem Hess. Fußballverband und dem Hess. Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen Vereinbarung (veröffentlicht in der Hess. Städte- und Gemeindezeitung Nr. 7/8 Juli/August 1973, S. 315) - siehe beigefügte Anlage - zu verfahren.

§ 11

Aufteilung des Sportzentrums

Das Sportzentrum wird unterteilt in:

1. Sporthalle
2. Rasenspielfeld mit 400 m Laufbahn, Leichtathletikanlagen
3. Kunstrasenplatz
4. Zwei Kleinspielfelder
 - a) Kunstrasenplatz (Handballfeld)
 - b) Kunstrasenplatz (Fußballfeld)

(1) **Sporthalle:** Die Sporthalle kann sowohl insgesamt in einem Feld (45 x 27 m) als auch in drei Feldern zu je 27 x 15 m benutzt werden.

- | | |
|-----------|------------------------------|
| Feld I - | vorderes Feld (Haupteingang) |
| Feld II - | mittleres Feld |
| Feld III | rückwärtiges Feld |

Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Während des Trainingsbetriebes haben Unbefugte keinen Zutritt. Werden die Teilfelder I, II und III benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen seitlichen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.

(2) **Rasenspielfeld, Kunstrasenplatz, Kleinspielfelder, Laufbahn, Leichtathletikanlagen:**

- a) Rasenspielfeld, Kunstrasenplatz, Kleinspielfelder
Der Platzwart entscheidet in Absprache mit dem Gemeindevorstand über die Benutzung der Spielfelder. Die Benutzung des Rasenspielfeldes regelt eine Vereinbarung mit dem Fußballverein 1920 e.V. vom 02.09.1981. Die Benutzung des Kunstrasenplatzes und des Kleinspielfeldes regelt die Nutzungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Fußballverein 1920 Eppertshausen e.V. vom 30.01.2018.
- b) Laufbahn
Die Laufbahn darf nur mit entsprechenden Sportschuhen, z.B. Spikes, benutzt werden.
- c) Hoch- und Stabhochsprunganlage
Die Matten der Hoch- und Stabhochsprunganlage dürfen nur nach Entfernen der Schutzhauben in Anspruch genommen werden.
- d) Kugelstoßanlage

Kugelstoßen darf nur im eigens dafür installierten Ring, in dem mit dem Tennenbelag ausgestatteten Segmenten des Hauptfeldes, durchgeführt werden.

§ 12

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Für die Benutzung der Sportstätte muß ein verantwortlicher Leiter namhaft gemacht werden, der während der Übungszeiten ständig anwesend sein muß. Unbefugte haben während des Trainingsbetriebes keinen Zutritt. Dem verantwortlichen Übungsleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Trainingsbetriebes bzw. der Veranstaltung.

(2) Die Sportflächen sollen nur in Sportbekleidung betreten werden. Sportausübungen in der Sporthalle sind nur mit trockenen und sauberen Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind, gestattet. Das Umkleiden in der Sporthalle ist nur in den Umkleideräumen möglich. Alle benutzten Räume der Sporthalle sind sorgfältig sauber zu halten. Das Benutzen von Gleitschutz und Haftmitteln (Harz, Wachs u.ä.) in fester oder flüssiger Form bei sportlicher Betätigung in der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Rauchen innerhalb der Sporthalle und der Nebenräume, mit Ausnahme des Eingangsbereiches bei Veranstaltungen, ist streng untersagt. Zuwiderhandlungen werden durch den Gemeindevorstand geahndet.

(3) Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Es ist zu beachten, daß das Duschen und Umkleiden innerhalb der vereinbarten Zeiten zu erfolgen hat, d.h. spätestens bis zu 30 Minuten nach Ende der Benutzungszeit. Die Übungsleiter übernehmen die Kontrolle darüber, daß nach Ende der Trainingsstunden die Umkleideräume und die Duschräume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die Zugänge für die aktiven Sportler sind die beiden Seiteneingänge (Sportplatzseite).

(4) Gerät und alle Einrichtungen dürfen entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Alle technischen Einrichtungen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene sachkundige Person bedient werden. Der Übungsleiter hat die Sicherheit der von seiner Gruppe benutzten Geräte zu überwachen. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder bei der Benutzung aufgetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Dieser unterrichtet hiervon den Gemeindevorstand. Am Schluß der Benutzungszeit müssen alle Geräte, die benutzt worden sind, wieder an ihren ordnungsgemäßen Plätzen, z.B. Geräteraum, untergebracht werden. Matten dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.

(5) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau an der Außenanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sowie Aufbauten in der Sporthalle, obliegt dem Benutzer.

(6) Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Feuerchutzdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Sonstige behördliche und gesetzliche Aufgaben bleiben davon unberührt.

(7) Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit freier Zutritt zu geben und jede von Ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 13

Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auf die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümer für den sicheren Baustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen. Ist ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Benutzer, die am Schadenstag die Anlagen benutzt haben, als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 14

Hausrecht

Im Auftrag der Gemeinde übt der Hausmeister bzw. Platzwart das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist deshalb befugt, Personen oder Gruppen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sporthalle bzw. von den Außenanlagen zu weisen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Gemeinde Eppertshausen tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Eppertshausen, den 10. Dezember 2018

Helfmann
Bürgermeister